



LE CONSEIL D'ETAT DU CANTON DU VALAIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Embd.

A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne Bauzone 1, 3 und 4 (Katasterplan Nr. 10), Bauzone 5 (GBV Plan 4), Bauzone 7 (GBV Plan 1) und Bauzone 2 (Kalpetran Sportplatz) des Waldkatasters der Gemeinde Embd. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt vom 5. April 1991.
4. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis III, vom 29. September 1999;
5. Den am 1. Dezember 1999 homologierten Zonenplan der Gemeinde Embd;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Embd an den Wald grenzen, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 5. April 1991. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind drei Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie in den Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Einspracheentscheid

Der Einsprecher beantragt, es sei die Waldgrenze auf der Nachbarparzelle Nr. 110 soweit zu verschieben, dass die Parzelle Nr. 130 unter Einhaltung des Minimalabstandes von 3 Metern überbaut werden könne.

Anlässlich der Begehung vom 27. November 1992 wurde zwischen dem Einsprecher und dem Inspektor, Kreis III, vereinbart, die Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 110 gemäss dem Begehren des Einsprechers zu verschieben, wonach dieser gemäss Erklärung vom 27. November 1992 die Einsprache zurückgezogen hat.

Die Einsprache wird im Sinne der Vereinbarung vom 27. November 1992 gutgeheissen, wobei die Waldgrenze bei Punkt 26 bis auf die nördliche Grenze der Parzelle 110 verschoben wird.

Verwiesen wird auf den Waldkatasterplan Bauzone 4 (Katasterplan Nr. 10) vom 10. September 1999, erstellt durch das Ingenieurbüro Otto Burri AG, 3930 Visp.

Die Rückzugserklärung vom 27. November 1992 wird damit formell gegenstandslos.

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzellen Nr. 52, 53 und 56, am Orte Egga, auf dem Gebiet der Gemeinde Embd.

Er verlangt, dass die Waldabgrenzungen um ca. 15 m zurückversetzt werden, so dass die Parzellen in jenem Umfang in der Bauzone verbleiben.

Anlässlich der Begehung vom 27. November 1992 wurde zwischen dem Einsprecher und dem Inspektor, Kreis III, vereinbart, die Waldgrenze auf den Parzellen Nr. 52, 53 und 56 gemäss dem Begehren des Einsprechers in Richtung Nord-West zu verschieben.

Die Einsprache wird im Sinne der Vereinbarung vom 27. November 1992 gutgeheissen.

Verwiesen wird auf den Waldkatasterplan Bauzone 5 (gemäss GBV Plan 4) vom 10. September 1999, erstellt durch das Ingenieurbüro Otto Burri AG, 3930 Visp.

Die im Waldkataster bei den Parzellen Nr. 52, 53 und 56 (gemäss GBV lauten die neuen Parzellen Nr. 345, 342 und 343) eingetragene Waldgrenze bleibt daher unverändert bestehen.

Da der aufgelegte Waldkataster zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erfolgt und die fraglichen Parzellen ausserhalb dieses Perimeters gelegen sind, ist auf die Einsprache nicht einzutreten, da diese gegenstandslos geworden ist.

2. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 Bauzone 1, 3 und 4 (Katasterplan Nr. 10), Bauzone 2 (Kalpetran Sportplatz) und 1:500 Bauzone 5 (GBV Plan 4), Bauzone 7 (GBV Plan 1) **"Waldkataster der Gemeinde Embd"** als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzone grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

3. Koordination mit der Raumplanung

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gebühr :	Fr.	510.--
Tuberkulosenmarke	Fr.	5.--
Total	Fr.	515.--

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG). Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten als Interessierte sind und auf Stempelpapier einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

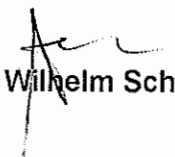
- a) mit Einschreiben an:
 - die Einsprecher gemäss separater Liste
 - Gemeindeverwaltung, 3926 Embd
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung, zur weiteren Behandlung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten, zur weiteren Behandlung

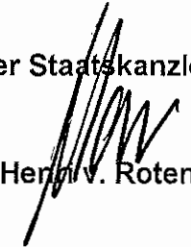
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 12. September 2001.

Der Präsident:


Wilhelm Schnyder



Der Staatskanzler:


Herr v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 20. Sep. 2001


Dienststelle für Wald und Landschaft